

# Entgeltordnung für die städtischen Kinderhäuser Gutenbach und Wiesenweg , den Kindergarten Heide, sowie den Schulhort

Mitteilung der Anpassung der Kinderbetreuungsentgelte auf Grundlage der Empfehlungen der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände.

Die Erhöhung der Entgelte beträgt zum 1.9.2017 8 % (ausgehend vom urspr. vorgesehenen Entgelt für 1.9.2016); zum 1.9.2018 weitere 3 %.

## 1. Regelkindergarten/ VÖ

Oberkochen, im Juni 2017

Entgelte -alt-	Ab 1.9.2017		Ab 1.9.2018		
		+ Getränkegeld		+ Getränkegeld	
113 €	121 €	<b>123,60 €</b>	124 €	<b>126,60 €</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren
87 €	92 €	<b>94,60 €</b>	95 €	<b>97,60 €</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren
57 €	61 €	<b>63,60 €</b>	63 €	<b>65,60 €</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren
18 €	20 €	<b>22,60 €</b>	21 €	<b>23,60 €</b>	für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren

2. Ganztagesbetreuung	Ganztagesbetr.		Ganztagesbetr.		nur Kinderhaus Gutenbach		
	lang 7.00 – 17.00	kurz 7.00 - 14.05	lang 7.00 – 17.00	kurz 7.00 - 14.05	lang 7.00 – 17.00	kurz 7.00 - 14.05	Halbtagesbetr. lang 12.00 - 17.00
Regelbeitrag	<b><u>Krippenbetreuung</u></b> unter 3 Jahre		<b><u>Kindergartenalter</u></b> 3 - 6 Jahre		<b><u>Schukindbetreuung</u></b> 6 -10 Jahre		
ursprüngl.für 2016/17	547 €	393 €	422 €	304 €	327 €	231 €	282 €
tatsächl. 2016/17	557 €	401 €	430 €	309 €	333 €	235 €	288 €
	inkl. 2,60 € Getränkegeld		inkl. 2,60 € Getränkegeld		inkl. 2,60 € Getränkegeld		
<b>zum 01.09.2017</b>	<b>593 €</b>	<b>427 €</b>	<b>458 €</b>	<b>331 €</b>	<b>356 €</b>	<b>252 €</b>	<b>307 €</b>
netto	Abweichend hiervon werden Beitragsermäßigungen gestaffelt nach dem jeweiligen Familieneinkommen gewährt:						
Bis 2.660 €	564 €	406 €	435 €	314 €	338 €	239 €	292 €
Bis 2.300 €	522 €	376 €	403 €	291 €	313 €	222 €	270 €
Bis 1.990 €	492 €	354 €	380 €	275 €	295 €	209 €	255 €
Bis 1.790 €	445 €	320 €	344 €	248 €	267 €	189 €	230 €
Bis 1.610 €	403 €	290 €	312 €	225 €	242 €	171 €	209 €
Bis 1.430 €	362 €	260 €	280 €	202 €	217 €	154 €	187 €

zum 01.09.2018	614 €	442 €	475 €	343 €	369 €	262 €	319 €
netto	Abweichend hiervon werden Beitragsermäßigungen gestaffelt nach dem jeweiligen Familieneinkommen gewährt:						
Bis 2.660 €	583 €	420 €	451 €	326 €	351 €	249 €	303 €
Bis 2.300 €	540 €	389 €	418 €	302 €	325 €	231 €	281 €
Bis 1.990 €	509 €	367 €	394 €	285 €	306 €	218 €	265 €
Bis 1.790 €	460 €	332 €	356 €	258 €	277 €	197 €	239 €
Bis 1.610 €	417 €	301 €	323 €	234 €	251 €	178 €	217 €
Bis 1.430 €	374 €	270 €	290 €	210 €	225 €	160 €	195 €

Freitags schließen die Kinderhäuser um 16.00 Uhr.

### 3. Schulhort an der Dreißental- und Tiersteinschule

urspr. 2016: 209 €, tats. 2016: 213 €

ab 1.9.2017

**226 €**

ab 1.9.2018

**232 €**

#### Ganztagesbetreuung in den städtischen Kinderhäusern Gutenbach und Wiesenweg

Bei einem Antrag auf Beitragsermäßigung haben die Eltern grundsätzlich den Einkommensnachweis gegenüber der Kindertagesstätte zu führen. Ohne entsprechenden Nachweis wird keine Ermäßigung gewährt.

Beitragsermäßigungen werden nicht gewährt, sofern ein öffentlicher oder anderer, privater Kostenträger für die Beitragszahlungen einzutreten hat. Im Falle einer Gewährung von Jugendhilfe ist von den Eltern eine Abtretungs- und Verpflichtungserklärung an das Kinderhaus zu leisten.

Maßgebend für die Bemessung der Beitragsermäßigung ist das Brutto-Familieneinkommen ohne Kindergeld und Kindergeldzuschläge nach § 11a BKGG. Das Einkommen errechnet sich aus dem Durchschnitt des Bruttoeinkommens der Antragstellung vorausgegangen 3 – 6 Monate. Eine Veränderung des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr muss dem Kinderhaus unverzüglich mitgeteilt werden.

Das für die Beitragsermäßigung ausschlaggebende monatliche Nettoeinkommen errechnet sich folgendermaßen:

Vom Familien-Brutto-Jahreseinkommen wird eine Arbeitnehmerpauschale in Höhe von 1.023 € je Arbeitnehmer abgezogen, sowie eine Pauschale für Steuern und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 20 % der Einkünfte aus der Tätigkeit als Beamter, sowie beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnissen, bzw. 30 % bei sonstigen Erwerbseinkünften ohne positive Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung.

Hinzu kommen die Unterhaltbeiträge (z.B. bei getrennt lebenden), wobei § 122 BSHG grundsätzlich anzuwenden ist und die sonstigen positive Einkünfte (z.B. aus Vermietung, Verpachtung oder Kapitalvermögen). Unterhaltersatzleistungen werden ebenfalls angerechnet.

Als monatliches Nettoeinkommen gilt 1/12 des so errechneten jährlichen Nettoeinkommens.

**Besuchen mehrere Geschwister aus einer Familie eine städt. Betreuungseinrichtung, so sind für das 1. Kind der volle Satz (100 %), für das 2. Kind 75 %, für das 3. Kind 50 %, für das 4. Kind 25 % des Elternbeitrages zu entrichten; jedes weitere Kind ist beitragsfrei.**

Die Elternbeiträge beinhalten die Kosten für die Betreuung einschl. Verpflegung (ab 1.9.2017: 80 €/ Monat).

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 5. eines Monats im Voraus abgebucht. Die Eltern haben dem Kinderhaus ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat (Abbuchungsermächtigung) zu erteilen. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat kann nach erfolgloser Mahnung der Platz im Kinderhaus fristlos gekündigt werden.

Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Ein Austritt kann nur auf Monatsende erfolgen. Er ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Änderungen der Betreuungszeiten sind jeweils zum Kalenderhalbjahr möglich.

Die Elternbeiträge für Ganztagesbetreuung werden für 12 Monate erhoben. Sie werden jährlich zum 1.9. entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände angepasst. **Betreuungsentgelte sind steuerlich absetzbar.**